

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Columbarium Köln-Bickendorf

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Columbarium Köln-Bickendorf, Venloer Straße 685, 50827 Köln-Bickendorf:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Columbariums Köln-Bickendorf erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,

- 1.) wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,
- 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
- 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne in das Columbarium, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Mindestruhezeit von 12 Jahren. Die Differenzendbeisetzungsgebühr (§ 8 Abs. 3) entsteht ggf. zusammen mit der Verlängerungsgebühr (§ 6). Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne. Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes.

(2) Die Gebühren werden mit Zugang des die Gebühren festsetzenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren – mit Ausnahme der Verlängerungsgebühr (§ 6), der Umbettungsgebühr (§ 9), der Differenzendbeisetzungsgebühr (§ 8 Abs. 3) und der Reservierungsgebühr (§ 10) – sind vor der Einstellung der Urne in das Columbarium zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung der Mindestruhezeit von 12 Jahren bereits vor Einstellung der Urne in das Columbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Columbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Differenzendbeisetzungsgebühr (§ 8 Abs. 3) ist ggf. zusammen mit der Verlängerungsgebühr (§ 6) zu entrichten. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei dem zuständigen Ordnungsamt gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.

(4) Das Bistum kann die Einstellung einer Urne in das Columbarium verweigern, solange die mit dem Antrag auf Einstellung entstandenen Gebühren nicht bezahlt sind. Die Entnahme der Urne aus dem Columbarium und die Endbeisetzung der Urne können nach Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit durchgeführt werden, sofern die Verlängerungsgebühr und ggf. die Differenzendbeisetzungsgebühr bis zum Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit nicht bezahlt ist bzw. sind. Die Zustimmung zur Umbettung kann verweigert werden, solange die Umbettungsgebühr nicht bezahlt ist.

II. Gebührenarten

§ 4 Einstellgebühr

(1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in einer Urnenkammer und die Einstellung der Urne in das Columbarium auf einen Urnenstellplatz erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.

(2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

(1) Für die Überlassung eines Urnenstellplatzes für die Dauer von 12 Jahren zur sofortigen Einstellung einer Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.

(2) Die Unterstellgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Kategorie	Bereich	Urnenstellwand	Ruhezeit	Pro Jahr	Gesamt
A	innen	VI	12 Jahre	220,00 €	2.640,00€
B	außen	I, II, III, VII, VIII	12 Jahre	280,00 €	3.360,00€
C	innen	IV (Kammer mit Kathedralglas & Ablage)	12 Jahre	350,00 €	4.200,00€
D	innen	V (Kammer mit Kathedralglas & Ablage)	12 Jahre	380,00 €	4.560,00€

(3) Die Unterstellgebühr ist für die volle Mindestruhezeit von 12 Jahren im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet, wird die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre erstattet.

§ 6 Verlängerungsgebühr

(1) Für die Überlassung eines Urnenstellplatzes einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes über die Mindestruhezeit von 12 Jahren hinaus erhebt das Bistum eine Verlängerungsgebühr.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Kategorie	Bereich	Urnenstellwand	Verlängerungsgebühr pro Jahr
A	innen	VI	220,00 €
B	außen	I, II, III, VII, VIII	280,00 €
C	innen	IV (Kammer mit Kathedralglas & Ablage)	350,00 €
D	innen	V (Kammer mit Kathedralglas & Ablage)	380,00 €

(3) Die Verlängerungsgebühr ist für den vollen Verlängerungszeitraum im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf des Verlängerungszeitraums umgebettet, wird die Verlängerungsgebühr für noch nicht abgelaufene volle Verlängerungsjahre erstattet.

(4) Wird in eine Kammer mit zwei Urnenstellplätzen nach einer bereits eingestellten Urne eine zweite Urne eingestellt, kann bis zum Ablauf der Mindestruhezeit der zweiten Urne auf die Erhebung der Verlängerungsgebühr für die zuerst eingestellte Urne verzichtet werden.

§ 7 Entnahmegebühr

(1) Für die Entnahme der Urne aus dem Columbarium erhebt das Bistum eine Entnahmegebühr.

(2) Die Entnahmegebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

(1) Für die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Columbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 180,00 € festgesetzt.

(3) Hat das Bistum die Endbeisetzungsgebühr zwischenzeitlich erhöht, entsteht bei Verlängerung der Ruhezeit in Höhe der Differenz zwischen der im Verlängerungszeitpunkt in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Endbeisetzungsgebühr und der für diese Urne tatsächlich bereits erhobenen Endbeisetzungsgebühr eine Differenzendbeisetzungsgebühr.

§ 9 Umbettungsgebühr

(1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für die Umbettung eine zusätzliche Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.

§ 10 Reservierungsgebühr

(1) Für die Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes für mindestens 12 Jahre erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Kategorie	Bereich	Urnenstellwand	pro Jahr	Gesamt
A	innen	VI	220,00 €	2.640,00€
B	außen	I, II, III, VII, VIII	280,00 €	3.360,00€
C	innen	IV (Kammer mit Kathedralglas & Ablage)	350,00 €	4.200,00€
D	innen	V (Kammer mit Kathedralglas & Ablage)	380,00 €	4.560,00€

(3) Die Reservierungsgebühr ist für den vollen Reservierungszeitraum im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Unterstellgebühr angerechnet. Wird die Urne endgültig nicht in das Columbarium eingestellt, wird die Reservierungsgebühr nur für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin/der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Aushang im Alt-Katholischen Columbarium Köln-Bickendorf bekanntgemacht.

Bonn, den 01.07.2025

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland,


Anja Goller
Generalvikarin

